

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (Stand: 21.03.2013)

§ 1 Angebot und Annahme

- 1.1 Die FAST Forward AG erbringt Lieferungen von Produkten (einschließlich Software) und Leistungen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die FAST Forward AG mit ihren Kunden schließt. Die Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn die FAST Forward AG der Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.
- 1.2 Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Das Gleiche gilt für Ergänzungen oder Nebenabreden. Die Übersendung einer Rechnung kommt einer Auftragsbestätigung gleich.
- 1.3 Spezielle Produktbeschreibungen und Projektziele bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform einschließlich Unterzeichnung.

§ 2 Preise

Die Preise verstehen sich ab Lager zuzüglich Frachtspesen und Transportverpackung. Maßgebend sind die Preise der Auftragsbestätigung zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Exportlieferungen anfallender Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben hat der Kunde zu tragen. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Auftragserteilung/Auftragsannahme gültigen Listenpreisen berechnet.

§ 3 Nutzungsrechte

- 3.1 An Standardprogrammen erwirbt der Kunde ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zum eigenen Gebrauch im Rahmen seines Geschäftsbetriebes. Die Vervielfältigung ist untersagt, außer der Anfertigung einer Kopie für Back-Up Zwecke. Ebenso ist das Reverse Engineering oder die Dekompilierung der erworbenen Programme, sei es als Ganzes oder in Teilen untersagt, abgesehen von Handlungen, die von gesetzlichen Bestimmungen des anwendbaren Rechts zugelassen sind. Die Übertragung an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Anzeige an die FAST Forward AG. Die Nutzung im Netz erfordert spezielle Lizenzen.
- 3.2 Bei Datenträgern mit mehreren Programmen wird der Kunde nur die für ihn freigegebenen Programme oder Module nutzen. Er wird auch alle sonstigen auf Programmrägern oder Begleitmaterial vorgesehenen Nutzungsbedingungen respektieren.
- 3.3 Der Kunde wird die FAST Forward AG unverzüglich von Schutzrechtsverletzungen Dritter informieren. Die FAST Forward AG ist berechtigt, die Rechtsverteidigung des Kunden auf eigene Kosten zu übernehmen.
- 3.4 Sofern nicht gesondert schriftlich vereinbart verbleiben alle Urheber- und sonstigen Nutzungsrechte speziell erstellter Software oder anderer Leistungen bei der FAST Forward AG.
- 3.5 Mit der Benutzung eines Produktes erkennt der Kunde die jeweiligen Lizenz- und Schutzbestimmungen dieses Produktes automatisch an.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- 4.1 Zahlungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig. Die FAST Forward AG behält sich vor, Vorauszahlungen zu verlangen oder Forderungen jederzeit fällig zu stellen.
- 4.2 Bei verspäteter Zahlung können Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet werden. Darüberhinausgehende Ansprüche sind vorbehalten.
- 4.3 Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Kunden zulässig.
- 4.4 Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, werden alle Forderungen der FAST Forward AG gegenüber dem Kunden sofort fällig.

§ 5 Lieferung

- 5.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk gemäß EXW Incoterms 2010. Von der FAST Forward AG genannte Fristen – insbesondere Liefertermine – sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.
- 5.2 Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen sonst von der FAST Forward AG nicht zu vertretenden Hindernissen, welche auf die Lieferung oder Leistung von erheblichem Einfluß sind, insbesondere bei Streik oder Aussperrung bei Lieferanten der FAST Forward AG und/oder deren Unterprioritäten.
- 5.3 Die FAST Forward AG ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.
- 5.4 Bei Lieferungen ins Ausland hat der Kunde alle Nachweise nachzubringen, die FAST Forward AG für die Aus- und Einfuhr benötigt.
- 5.5 Bei Annahmeverzug kann FAST Forward AG Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages je angefangenem Kalendermonat verlangen.

§ 6 Testlieferung und Demonstrationsversionen

Für Testzwecke gelieferte Gegenstände (Hardware, Software einschließlich Datenträger, Dokumentationen) sind Eigentum der FAST Forward AG. Sie dürfen vom Kunden nur aufgrund gesonderter Vereinbarungen mit der FAST Forward AG genutzt werden. Sie sind pflichtig zu behandeln und auf Verlangen jederzeit am Sitz der FAST Forward AG herauszugeben. Bei kostenlosen Testinstallationen und Demonstrationsversionen haftet die FAST Forward AG nur für Vorsatz. Auf Demonstrationsversionen enthaltene, technische Nutzungsbeschränkungen dürfen nicht ausgeschaltet oder umgangen werden.

§ 7 Dienstleistungen

- 7.1 Dienstleistungen werden – soweit kein Festpreis vereinbart wurde – nach der bei Auftragsannahme jeweils gültigen Preisliste berechnet.
- 7.2 Auftragsänderungen führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 7.3 Auskünfte bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Die FAST Forward AG behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zu restlosen Bezahlung vor. Ist der Kunde Kaufmann, so behält sich die FAST Forward AG das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung entstehenden Forderungen vor; das gilt auch, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen der FAST Forward AG in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 8.2 Die FAST Forward AG ist berechtigt, die Vorbehaltsware gegebenenfalls zu verwerten und sich unter Anrechnung auf offene Forderungen aus dem Veräußerungserlös zu befriedigen.

- 8.3 Der Kunde hat die Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt für die FAST Forward AG zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Schadensrisiken zu versichern. Der Kunde tritt seine entsprechenden Ansprüche an den Versicherungsverträgen bereits mit dem Abschluß dieser Vereinbarung an die FAST Forward AG ab. Die FAST Forward AG nimmt die Abtretung an.
- 8.4 Der Kunde tritt bereits jetzt alle aus der Weiterveräußerung der Ware entstehenden Forderungen an die FAST Forward AG ab. Der Kunde ist widerruflich zum Einzug dieser Forderungen berechtigt. Auf Verlangen von der FAST Forward AG hat er die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben. Die FAST Forward AG ist berechtigt, die Abtretung gegenüber dem Schuldner des Kunden offenzulegen.
- 8.5 Eine Be- oder Weiterverarbeitung der von der FAST Forward AG gelieferten Waren erfolgt für die FAST Forward AG. Die FAST Forward AG erwirbt hieran Eigentumsrechte in Höhe des bei der Be- oder Weiterverarbeitung bestehenden Marktwertes der Vorbehaltsware.
- 8.6 Bei der Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen erwirbt die FAST Forward AG Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 8.7 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – oder zu erwartenden Zahlungseinstellung, ist die FAST Forward AG berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzuholen oder die Abtretung etwaiger Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Diese Rechte bestehen auch dann, wenn die Forderungen verjährt sind.
- 8.8 Bei einem Rückholrecht der FAST Forward AG gemäß Abs. 7 hat Kunde den zur Abholung der Vorbehaltsware ermächtigten Mitarbeitern der FAST Forward AG den Zutritt zu den Geschäftsräumen während der Bürozeit – auch ohne vorherige Anmeldung – zu gestatten.
- 8.9 Die Ausübung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt oder ein Herausgabeverlangen gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 8.10 Der Eigentumsvorbehalt wird auf Anforderung des Kunden freigegeben, wenn der Sicherungswert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§ 9 Gewährleistung

- 9.1 Die FAST Forward AG behält sich vor, mangelhafte Ware nachzubessern oder umzutauschen. Der Kunde wird in diesem Fall die Ware nach Erhalt einer von der FAST Forward AG vergebenen Retouren-Nummer an eine von der FAST Forward AG genannte Stelle zusenden.
- 9.2 Nachbesserungsverlangen sind schriftlich zu stellen. Sie müssen eine genaue Beschreibung des gerügten Mangels enthalten. Die FAST Forward AG kann nach Eingang dieser Mängelrüge nach eigener Wahl entweder Hinweise zur Behebung des Fehlers geben oder sonstige zur Fehlerbehebung geeignete Maßnahmen ergreifen, wie z. B. Übersendung von Datenträgern oder Informationsblättern, die die Behebung des Fehlers erlauben.
- 9.3 Solange die FAST Forward AG die vorstehend beschriebenen Maßnahmen zur Behebung der Mängel durch Nachbesserung oder Austausch mit fehlerfreier Ware ergreift, hat der Kunde nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, sofern nicht ein Fehlschlag der Nachbesserung vorliegt.
- 9.4 Jegliche Gewährleistung für Produkte, die vom Kunden entgegen der Spezifikation von der FAST Forward AG geändert oder genutzt werden, geht verloren. Im Übrigen verjähren Mängelansprüche (§ 437 BGB) des Kunden, sofern er Kaufmann ist, in einem Jahr, vorausgesetzt es handelt sich um neu hergestellte Sachen, die nicht entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind.

§ 10 Haftung

- 10.1 Die Haftung der FAST Forward AG auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist, soweit es dabei auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Regelung eingeschränkt.
- 10.2 Die FAST Forward AG haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlicher Vertreter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen.
- 10.3 Die FAST Forward AG haftet nicht im Falle grober Fahrlässigkeit seiner leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen mangelfreien Lieferung, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die den Schutz von Leib, Leben, oder Eigentum des Kunden, dessen Personals oder Dritten vor erheblichen Schäden bezwecken.
- 10.4 Soweit die FAST Forward AG wegen der Verletzung einer Kardinalpflicht dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die FAST Forward AG bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung voraussehen konnte, oder bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Die Haftung für einen von der FAST Forward AG zu vertretenden Verlust von Daten oder Programmen ist zudem auf den Schaden begrenzt, der eingetreten ist bzw. wäre, wenn der Kunde seine Daten innerhalb angemessener Intervalle gesichert hätte.
- 10.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten in gleichem Umfang zu Gunsten der Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen der FAST Forward AG.
- 10.6 Einschränkungen dieser Ziffer gelten nicht für die Haftung der FAST Forward AG wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 11 Exportkontrollvorschriften, Genehmigungen

Von der FAST Forward AG vertriebene Produkte unterliegen teilweise Beschränkungen der Exportkontrollvorschriften der USA und der Bundesrepublik Deutschland. Der Kunde wird diese respektieren.

§ 12 Sonstiges

- 12.1 Diese Bedingungen bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Unwirksame Bedingungen sind durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommt.
- 12.2 Änderungen dieser Bedingung sowie bestätigter Aufträge bedürfen der Schriftform.
- 12.3 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stendal, soweit der Kunde Kaufmann ist oder keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland besitzt.